

Richtlinie

über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen
Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort

- Vor-Ort-Beratung -

vom 10. September 2009

(Bundesanzeiger Nr. 144 vom 25.09.2009; S. 3360)

1. **Zuwendungszweck**

1.1. Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) ist eine wichtige Hilfe zur Vornahme von Energieeinsparinvestitionen im Gebäudebereich. Eine mit Investitionen erzielte Senkung von Wärme- und Warmwasserbedarf und -verbrauch in Gebäuden spart Energie und vermindert unmittelbar Umweltbelastungen, insbesondere CO₂-Emissionen.

Zur Durchführung der Vor-Ort-Beratung können deshalb Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den dazugehörigen Nebenbestimmungen gewährt werden. Thermografische Untersuchungen und Luftdichtigkeitsprüfungen nach DIN 13829 – so genannte Blower-Door-Tests - können als Bestandteil einer Energiesparberatung wertvolle Einzelergebnisse beitragen. Sie können daher ebenfalls gefördert werden. Weiterhin kann die Sensibilisierung der Beratungsempfänger hinsichtlich der Möglichkeiten von besonders effektiven stromsparenden Maßnahmen durch einen Bonus unterstützt werden.

1.2. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die in Nummer 6.1. genannte Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und -verteilung unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien bezieht. Zusätzliche Boni sind möglich, wenn die Beratung durch Empfehlungen zur Stromeinsparung, thermografische Untersuchungen oder Luftdichtigkeitsprüfungen nach DIN 13829 (sogenannte Blower-Door-Tests) ergänzt wird. Dabei ist eine kumulierte Inanspruchnahme mehrerer Boni nach Maßgabe von Ziffer 5.1.5. möglich. Die Beratung erfolgt durch Übergabe und Erläuterung eines schriftlichen Beratungsberichtes. Im Interesse einer umfassenden Beratung ist es dabei unerheblich, ob der Beratungsempfänger zum aktuellen Zeitpunkt an allen Einzelaspekten Interesse zeigt.

Eine Förderung von separat durchgeführten Thermografiegutachten, Blower-Door-Tests oder Stromsparberatungen erfolgt nicht.

2.1. Gegenstand der Beratung können nur Gebäude sein, die sich im Bundesgebiet befinden. Voraussetzung ist, dass bis zum 31.12.1994 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist und die Gebäudehülle nicht auf Grund späterer Baugenehmigungen durch Anbau oder Aufstockung zu mehr als 50 % verändert wurde. Die Gebäude müssen ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein oder derzeit zu mehr als 50% der Gebäudefläche zu Wohnzwecken genutzt werden.

2.2. Als Gebäudeeigentümer können eine Beratung in Anspruch nehmen:

2.2.1. natürliche Personen;

2.2.2. rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs;

2.2.3. juristische Personen und sonstige Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Mieter oder Pächter eines Gebäudes können ebenfalls im Rahmen des Förderprogramms beraten werden, wenn sie die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erhalten haben. Der Berater hat dies vor Antragstellung zu überprüfen.

2.3. Wohnungseigentümer, bei denen die Voraussetzungen der Nummern 2.2.1. bis 2.2.3. vorliegen, können eine Beratung dann in Anspruch nehmen, wenn sich die Beratung auf das gesamte Gebäude bezieht und die Eigentümergemeinschaft, ggfs. vertreten durch die Hausverwaltung, mit der Maßnahme einverstanden ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass die gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie erforderlichen Daten zum Gebäude und zur Heizungsanlage erhoben werden können.

2.4. Eine Beratungsförderung ist ausgeschlossen für Gebäude,

2.4.1. die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen im Sinne der Nummer 2.2.2. stehen, die mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen oder im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung einen Umsatz von 50 Mio. EUR und eine Bilanzsumme von 43 Mio. EUR überschritten haben. War das letzte Geschäftsjahr kein volles Geschäftsjahr, so ist zur Ermittlung des Jahresumsatzes der durchschnittliche Monatsumsatz zu errechnen und mit 12 zu multiplizieren. Bei Betrieben des Agrarbereichs liegt die Umsatzgrenze bei 1 Mio. EUR;

- 2.4.2.** die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen im Sinne der Nummer 2.2.2. stehen, die wiederum zu 25 % und mehr im Eigentum eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder selbst in dieser Höhe an anderen Unternehmen beteiligt sind, wenn die Unternehmen zusammen die in Nummer 2.4.1. genannten Größenkriterien überschreiten;
 - 2.4.3.** die im Eigentum rechtlich selbständiger Unternehmen im Sinne der Nummer 2.2.2. stehen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind oder die sich zu mehr als 50 % im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einem Eigenbetrieb einer solchen befinden;
 - 2.4.4.** an denen der Berater – auch anteilige – Eigentums- oder Nutzungsrechte hat oder die sich im Eigentum von dessen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade befinden;
 - 2.4.5.** die in den letzten acht Jahren Gegenstand einer Beratung nach Förderrichtlinien des Bundes zur Vor-Ort-Beratung waren, ohne dass sich der Eigentümer des Beratungsobjekts geändert hat;
 - 2.4.6.** bei denen die Beratung bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird (Kumulierungsverbot).
- 2.5.** Die Beratung muss sich auf das gesamte Gebäude beziehen.

3. Antragsberechtigte

- 3.1.** Als Berater sind vorbehaltlich etwaiger Ausschlussgründe nach Nummer 3.2. antragsberechtigt:
 - 3.1.1.** Ingenieure und Architekten, die durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit die für eine Energieberatung notwendigen speziellen Fachkenntnisse, insbesondere in den Teilbereichen Wärmebedarfsermittlung, Wärmeschutztechnik, Heizungstechnik, Erneuerbare Energien und Allgemeine Energiesparberatung, erworben haben;
 - 3.1.2.** Ingenieure und Architekten, die durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen nach Anlage 3 dieser Richtlinie die für eine Energieberatung notwendigen speziellen Fachkenntnisse erworben haben;
 - 3.1.3.** Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zum/zur geprüften „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“;

- 3.1.4.** Absolventen geeigneter Ausbildungskurse, deren Mindestinhalte und Eingangsvoraussetzungen in Anlage 3 dieser Richtlinie festgelegt sind.
- 3.2.** Als Berater ist nicht antragsberechtigt, wer mit der Beratung ein wirtschaftliches Eigeninteresse an bestimmten Investitionsentscheidungen des Beratenen haben kann und deshalb nicht unabhängig ist. Dazu zählt insbesondere, wer
- 3.2.1.** für Energieversorgungsunternehmen oder in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden;
 - 3.2.2.** in einem Unternehmen tätig ist, das Leistungen oder Produkte im Bereich der Erstellung oder Sanierung von Gebäuden anbietet;
 - 3.2.3.** einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist;
 - 3.2.4.** Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von den unter 3.2.1. bis 3.2.3. genannten Unternehmen fordert oder erhält;
 - 3.2.5.** nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.
- 3.3.** Über die in Anlage 3 dieser Richtlinie beschriebenen Mindestanforderungen hinaus müssen Berater, die im Rahmen der Beratung thermografische Untersuchungen bzw. Blower-Door-Tests vornehmen, über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen. Alternativ ist in diesen Fällen die Hinzuziehung von Experten möglich. Die antragstellenden Berater verantworten jedoch in jedem Fall allein das gegenüber dem Beratungsempfänger kommunizierte Ergebnis.
- 3.4.** Planungs- und Ausschreibungsleistungen sowie die Übernahme von Bauleitungen im Anschluss an eine Vor-Ort-Beratung sind zulässig.
- 3.5.** Die Berater erklären gegenüber der Bewilligungsbehörde das Vorliegen der unter Nummer 3.1. bis 3.3. genannten Voraussetzungen. Diese hat dafür ein elektronisches Verfahren (z. B. Online-Portal) eingerichtet und dessen Verwendung allgemein vorgeschrieben. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Bewilligungsbehörde auf Anforderung durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- 3.6.** Die Berater müssen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Vor-Ort-Beratungsberichte müssen den Mindestanforderungen der Anlage 1 sowie bei der Beantragung von Boni nach den Nummern 5.1.2. bis 5.1.4. zusätzlich der Anlage 2 zu dieser Richtlinie entsprechen. Alle Einzelmaßnahmen der Beratungsleistung sind durch antragsberechtigte Berater durchzuführen. Ausnahmen hierzu bestehen nur im Zusammenhang mit integrierten Thermografiegutachten bzw. Blower-Door-Test nach den unter Nummer 3.3. geregelten Voraussetzungen.

Die Teilleistungen einer Vor-Ort-Beratung nach Nummer 5.1.1. bestehen mindestens aus der ausführlichen Datenaufnahme vor Ort, der Anfertigung des Beratungsberichtes sowie einer anschließenden ausführlichen persönlichen Erläuterung gegenüber dem Beratungsempfänger. Bei der Aufbereitung und Auswertung der erforderlichen Daten ist ein computergestütztes Rechenprogramm zu verwenden.

4.2. Dem Beratungsempfänger sind die Mindestanforderungen nach Anlage 1 und 2 zu dieser Richtlinie spätestens mit Übergabe des Beratungsberichtes bekannt zu machen.

4.3. Die Beratung muss unabhängig von Anbietern und deren Produkten erfolgen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der an den antragstellenden Berater ausgezahlt wird, gewährt. Sie wird als Projektförderung bewilligt.

5.1.1. Der Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung beträgt 300,- Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie 360,- Euro für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten.

5.1.2. Für die Integration von auf thermografischen Untersuchungen basierenden Ergebnissen in einen Vor-Ort-Beratungsbericht wird ein Bonus in Höhe von 25,- Euro pro Thermogramm, aber höchstens 100,- Euro, gewährt.

Eine Förderung der einzelnen Thermogramme ist nur möglich, wenn sich diese inhaltlich von einander unterscheiden.

5.1.3. Für die Durchführung einer Luftdichtigkeitsprüfung nach DIN 13829 (Blower-Door-Test) inklusive Integration der Ergebnisse in einen Vor-Ort-Beratungsbericht wird ein Bonus in Höhe von 100,- Euro gewährt.

5.1.4. Für die Integration von Hinweisen und Empfehlungen zur Stromeinsparung wird ein Bonus in Höhe von 50,- Euro gewährt.

5.1.5. Eine Kumulierung von Boni in einer Beratung ist möglich mit Ausnahme von thermografischen Untersuchungen und Luftdichtigkeitsprüfungen. In

diesen Fällen ist nur entweder eine Maßnahme nach Ziffer 5.1.2 oder nach Ziffer 5.1.3 förderfähig.

- 5.2. Der gesamte Zuschuss (einschließlich aller Boni) darf 50% der Beratungskosten nicht überschreiten.
- 5.3. Die Förderung einer Vor-Ort-Beratung nach Erstellung eines nach alter Rechtslage bereits geförderten separaten Thermografiegutachtens ist möglich. In diesen Fällen erfolgt jedoch keine zusätzliche Förderung nach Nummer 5.1.2. dieser Richtlinie.

6. Verfahren

- 6.1. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29 – 35, 65760 Eschborn. Dieses stellt die notwendigen Informationen zur Antragstellung im Internet unter www.bafa.de zur Verfügung.
- 6.2. Für Antragstellung und Vorgangsabwicklung wurde durch die Bewilligungsbehörde ein elektronisches Verfahren eingerichtet, dessen Nutzung verbindlich vorgeschrieben ist (Online-Portal).
- 6.3. Die Bewilligungsbehörde stellt ein Vertragsmuster für eine Energieberatung zur Verfügung, dessen Verwendung nicht verpflichtend ist, aber empfohlen wird. Dieser Vertrag ist nicht Bestandteil des Antrags.
- 6.4. Mit der Beratungsmaßnahme darf nicht begonnen werden, bevor ein elektronischer Förderantrag über das Online-Portal gestellt wurde. Zuvor ist lediglich die Aufnahme des Ist-Zustandes der relevanten Daten vor Ort zulässig. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits jede Form der Berechnung oder Auswertung inklusive Datenerfassung, Dokumentation oder sonstiger Tätigkeiten im Rahmen der Erarbeitung und Erstellung des Beratungsberichtes. Auch die Erstellung von Thermogrammen bzw. die Durchführung eines Blower-Door-Tests - hat erst nach Antragstellung zu erfolgen.

Ein Vertragsabschluss zwischen Berater und Beratungsempfänger ist vor Antragstellung nur dann zulässig, wenn die Wirksamkeit des Vertrages von der Förderzusage der Bewilligungsbehörde abhängig gemacht wird.

- 6.5. Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge erteilt. Der Zeitraum zur Durchführung der bewilligten Maßnahme (Bewilligungszeitraum) beträgt 3 Monate ab Erstellung des Zuwendungsbescheides und wird nicht verlängert. Er kann auch nicht verlängert werden, indem der Antrag nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zurückgenommen und erneut eingereicht wird. Zuwendungsbescheide, deren Bewilligungszeitraum abgelaufen ist, sind unwirksam, und es wird kein Zuschuss gezahlt.

Eine wiederholte Antragstellung für das gleiche Beratungsobjekt durch den selben Antragsteller ist nicht statthaft; bei nicht Selbständigen gilt dies auch für andere Berater des gleichen Arbeitgebers.

6.6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage aller Verwendungsnachweisunterlagen. Dazu gehören im einzelnen:

- die mit dem Namen des durchführenden Beraters und dem Erstellungsdatum versehene Kopie des Beratungsberichtes einschließlich einer vollständigen fotografischen Darstellung der Gebäudeseitenflächen.
- die vom durchführenden Berater und dem Beratungsempfänger eigenhändig unterschriebene Verwendungsnachweiserklärung im Original. Diese enthält die mit Datum versehene Bestätigung des Beratungsempfängers, dass der Beratungsbericht übergeben und in einem persönlichen Abschlussgespräch ausführlich erläutert wurde. Eine telefonische Erläuterung genügt nicht.
- die Kopie der durch den Berater oder seinen Arbeitgeber auf den Namen des Beratungsempfängers ausgestellten Rechnung, aus der Bundeszuschuss und Eigenanteil hervorgehen müssen.

Alle Verwendungsnachweisunterlagen müssen spätestens einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes in der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Geschieht dies nicht, wird der Zuwendungsbescheid unwirksam, und es wird kein Zuschuss gezahlt.

Entspricht ein eingereichter und zuvor dem Beratungsempfänger erläuteter Beratungsbericht nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

6.7. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit den dazugehörigen Nebenbestimmungen sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6.8. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.9. Förderanträge können längstens bis zum 31. Dezember 2014 gestellt werden.

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Alle Angaben und Erklärungen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

8. Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie vom 11.04.2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.04.2008, tritt am 01.10.2009 in Kraft. Sie gilt für alle Zuschussanträge, die ab diesem Zeitpunkt in der Bewilligungsbehörde eingehen. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden nach den Bestimmungen der Richtlinie vom 11.4.2008 behandelt.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Wolfgang Stinglwagner

Mindestanforderungen an eine Vor-Ort-Beratung

(Anlage 1 zur Richtlinie)

Die nachfolgenden Mindestanforderungen sind verbindliche Vorgaben zu Aufbau und Inhalt der Beratungsberichte im Rahmen einer Vor-Ort-Beratung nach dieser Richtlinie.

Der Beratungsbericht ist so abzufassen, dass der Beratungsempfänger, der in der Regel Laie ist, die Feststellungen und Empfehlungen ohne weiteres verstehen kann.

Der Berater ist verpflichtet, dem Beratungsempfänger das Ergebnis der Vor-Ort-Beratung in einem persönlichen (nicht telefonischen) Beratungsgespräch ausführlich zu erläutern; insbesondere die aufgezeigten Maßnahmenvorschläge zur Energie- und Heizkostensparnis einschließlich Hinweisen

- zu deren Umsetzungsmöglichkeiten,
- auf öffentliche Förderprogramme (ggf. Benennung von Ansprechpartnern) und
- unter Berücksichtigung spezieller Fragen des Beratungsempfängers, z. B. Erweiterung des Maßnahmenkatalogs, soweit dies im Rahmen der Beratungsabwicklung möglich ist.

Der Bericht beginnt mit einem Deckblatt und einer anschließenden Inhaltsangabe.

Er enthält Ausführungen zu den folgenden Punkten:

I. Zusammenfassende Darstellungen

Dem Bericht ist eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse voran zu stellen. Diese hat mindestens die folgenden Punkte zu beinhalten:

1. Der Beratungsbericht muss eine zusammenfassende Gegenüberstellung des Ist-Zustandes von Gebäude und Heizungsanlage mit dem Zustand enthalten, wie er sich nach Durchführung der vorgeschlagenen Energiesparmaßnahmen ergeben würde. Diese Gegenüberstellung muss mindestens einschließen:
 - Hinweise auf die jeweils zu erwartenden Energieeinspar-Effekte im Hinblick auf den sich verändernden Heizenergiebedarf (möglichst auch in grafischer Darstellung),
 - Aussagen zur jeweils zu erwartenden Verminderung der Emissionsraten (vorrangig CO₂ und NO_x - möglichst auch in grafischer Darstellung).
2. Dem Beratungsbericht sind des Weiteren alle wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen in textlicher Zusammenfassung voranzustellen, sodass der Berichtsauf-

bau zwei separate Teile -Ergebnisse und Empfehlungen einerseits sowie die Berechnungsgrundlagen und sonstige Anlagen andererseits- erkennen lässt. Diese sind in einer Form abzufassen, dass sie auch einem Laien verständlich sind. Hierzu sind möglichst zusätzlich grafische Darstellungen zu verwenden.

3. Auf bestehende objektbezogene Nachrüstpflichten nach EnEV ist hinzuweisen. Zudem ist auf Behaglichkeits- sowie Wertsteigerungen des Gebäudes durch Sanierungsmaßnahmen aufmerksam zu machen.

II. Daten zum Ist-Zustand von Gebäude und Heizung

Bei der Darstellung und Auswertung des energietechnischen Ist-Zustandes sind mindestens die gebäude- und heiztechnischen Daten zwingend in den Bericht aufzunehmen und durch Auflistung der wesentlichen Schwachstellen zu ergänzen.

Hinweis: Da im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ohnehin eine fotografische Darstellung der Gebäudeseitenflächen erforderlich ist, bietet sich eine diesbezügliche Integration bei der Gebäudebeschreibung an.

1. Gebäude

1.1. Grunddaten

- Lage, Bauweise, Baujahr, Nutzung
- Zahl der Wohneinheiten und Bewohner
- beheizbare Wohnflächen, insbesondere auch im Keller- und Dachbereich
- bauliche Besonderheiten
- wesentliche bisher getätigte wärmetechnische Investitionen

1.2. Wärmeschutztechnische Einstufung der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Gebäudehülle)

Hierfür sind nach anerkannten Regeln der Technik oder in Anlehnung an die Berechnungsverfahren der jeweils geltenden energiesparrechtlichen Bestimmungen alle für mögliche wärmeschutztechnische Verbesserungsmaßnahmen wesentlichen Daten, mindestens aber die Daten für folgende wärmeübertragende Bauteile zu berücksichtigen:

- Außenwandflächen
- Dachflächen
- Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen

- Kellerdecken
- Fenster- und Türflächen
- Außenflächen beheizter Dach- und Kellerräume
- Innenwände zu nicht beheizten Gebäudebereichen
- offensichtliche Wärmebrücken
- offensichtliche Lüftungswärmeverluste

Diese Daten sind der Ermittlung des Heizwärmebedarfs und einer differenzierten, auch auf Teilflächen der Gebäudehülle bezogenen Maßnahmenauswahl zugrunde zu legen. Dabei sind auch solare und interne Energiegewinne sowie Lüftungswärmeverluste zu berücksichtigen.

1.3. Gebäudevolumen

Bei der Ermittlung des Lüftungswärmebedarfs ist das von den in Nummer 1.2. genannten Umfassungsflächen umschlossene Gebäudevolumen zu berücksichtigen.

2. Heizungsanlage

2.1. Grunddaten

- Typ, Baujahr, Nennleistung, Nutzungsgrad, Brennstoffart
- Bisherige anlagentechnische Investitionen

2.2. Heizkessel und Verteilsystem

Es sind alle für mögliche energietechnische Verbesserungsmaßnahmen wesentlichen Daten zu berücksichtigen; wie Außentemperaturregelung, Nachtabsenkung, Thermostatventile, Dämmung, Heizungspumpe, hydraulischer Abgleich, Heizkurve, raumluftabhängige Verbrennungsluftversorgung; weiterhin jene, die im Schornsteinfegerprotokoll (1. BImSchV) enthalten sind.

2.3. Heizenergieverbrauch und –kosten über drei Heizperioden (zur Mittelwertbildung) unter Angabe aktueller Energiepreise. Stehen entsprechende Unterlagen nicht zur Verfügung, ist im Bericht darauf hinzuweisen.

2.4. Warmwasserversorgung

- Art der Warmwasserbereitung und des Systems
- Größe des WW-Speichers
- Hinweise auf Zirkulationsleitungen und -pumpen
- Offensichtliche Schwachstellen

2.5. Beschreibung und Bewertung des Zustandes des gesamten Heizungssystems inklusive Warmwasserbereitung

Alle Daten sind - soweit entsprechende Regelungen vorhanden sind - nach anerkannten Regeln der Technik oder in Anlehnung an die Berechnungsverfahren der jeweils geltenden energiesparrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

Es ist ein Vergleich zwischen dem errechneten Energiebedarf und dem tatsächlichen, gemittelten Energieverbrauch durchzuführen. Die Unterschiede sind darzustellen und zu begründen.

III. Vorschläge für Energiesparmaßnahmen

Im Rahmen der Energiesparmaßnahmen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gesetzlichen Nachrüstpflichten sowie der aktuelle Stand der Technik, unbedingt zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der nach Abschnitt II ermittelten und ausgewerteten Daten muss der Beratungsbericht mindestens die im folgenden genannten Angaben enthalten.

Die Vorschläge nach den Nummern 1 und 2 sind dabei als Einzelmaßnahmen sowie als sinnvolle Maßnahmenpakete darzustellen und hinsichtlich des zu erwartenden Nutzens zu bewerten. Dem Beratungsempfänger müssen dabei Realisierungsalternativen / -varianten aufgezeigt werden. Existieren diese nicht, ist dies zu begründen.

Der aktuelle Stand der Technik ist stets zu berücksichtigen.

1. Objektbezogene Vorschläge zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle (inklusive Wärmebrücken), zur Minderung der Lüftungswärmeverluste, zu Verbesserungen am Heizungssystem und der Warmwasserbereitung – einschließlich der Prüfung und Bewertung der Anschlussmöglichkeit von Wasch- und Spülmaschinen an die Warmwasserversorgungsleitung - und zwar unbeachtlich der Tatsache, ob der Beratungsempfänger aktuell an einer entsprechenden Umsetzung Interesse zeigt.
2. Objektbezogene Vorschläge zur Nutzung erneuerbarer Energien, und zwar unbeachtlich der Tatsache, ob der Beratungsempfänger aktuell an einer entsprechenden Umsetzung Interesse zeigt. Allgemeine Informationen über die Einsatzmöglichkeiten erneuerbarer Energien reichen nicht aus. Der Objektbezug muss eindeutig erkennbar sein. In jedem Fall sind mindestens Aussagen zum Einsatz folgender Technologien zu treffen:
 - Solarthermie; insbes. in Verbindung mit einer Heizungsunterstützung
 - Heizungsanlagen zur Verfeuerung fester Biomasse

Ist ein entsprechender Einsatz nicht möglich oder sinnvoll, muss dies jeweils ausdrücklich begründet werden. Wird die Wirtschaftlichkeit verneint, ist dies an Hand entsprechender Berechnungen darzulegen.

Sofern dies im Einzelfall sinnvoll ist, sollten weitere alternative Technologien betrachtet werden.

3. Kosten für die nach den Nummern 1 und 2 vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete nach zum Zeitpunkt der Beratung marktüblichen Preisen und ggf. unter Berücksichtigung von Eigenleistungen.
4. Wirtschaftlichkeit der nach den Nummern 1 und 2 vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungsverfahren zu wählen, die dem Beratungsempfänger anschaulich die Wirtschaftlichkeit der Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete darlegen. Wird die Amortisationszeit dargestellt, sollte ein zusätzliches Verfahren gewählt werden, das einen besseren Wirtschaftlichkeitsvergleich zulässt (z.B.: Interner Zinsfuß, Annuitätenmethode). Die Darstellung muss es dem Beratungsempfänger erlauben, zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. bei veränderten Energiepreisen) die Wirtschaftlichkeit selbständig neu zu beurteilen.

Zusätzliche Mindestanforderungen für Thermografie, Blower-Door und Stromeinsparberatung (Anlage 2 zur Richtlinie)

A. Integration von thermografischen Untersuchungen

Werden thermografische Untersuchungen in eine Vor-Ort-Beratung integriert, sind für eine zusätzliche Förderung über die Mindestanforderungen der Anlage 1 zu dieser Richtlinie hinaus die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- jede Thermografieaufnahme (Thermogramm) ist durch eine entsprechende normale fotografische Aufnahme zu ergänzen;
- die Thermogramme müssen sich hinsichtlich des Aufnahmeobjektes unterscheiden (Bsp.: bei zwei Aufnahmen der gleichen Außenwand wäre nur eine davon förderfähig);
- die unterschiedlichen Farbverläufe sind zu erläutern;
- die erkennbaren Schwachstellen sind zu beschreiben.

Die Durchführung hat nach anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte Personen und mit Hilfe dafür geeigneter technischer Hilfsmittel zu erfolgen.

Die Ergebnisse sind in einem getrennten Abschnitt des Beratungsberichts, der auch aus der Inhaltsangabe hervorgehen muss, zu dokumentieren.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen können an geeigneter Stelle des Beratungsberichts nach den Regelungen der Anlage 1 verarbeitet werden.

B. Integration von Luftdichtigkeitsprüfungen nach DIN 13829 (Blower-Door-Tests)

Die Durchführung von Luftdichtigkeitsprüfungen eines Gebäudes hat nach anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte Personen und mit Hilfe dafür geeigneter technischer Hilfsmittel zu erfolgen. DIN 13829 Februar 2000 „Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren“- ist zu beachten.

Die Ergebnisse sind in einem getrennten Abschnitt des Beratungsberichts, der auch aus der Inhaltsangabe hervorgehen muss, zu dokumentieren. Sie bestehen aus:

- der Beschreibung des Messverfahrens nach Verfahren A der DIN 13829,

- der Erläuterung des Messprotokolls, welches im Anhang zum Bericht einzufügen ist sowie
 - einer textlichen Beschreibung der festgestellten Schwachstellen
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind erforderlich, können aber an geeigneter Stelle des Beratungsberichts nach den Regelungen der Anlage 1 verarbeitet werden.

C. Integration von Empfehlungen zur Stromeinsparung

Auf Grund des zunehmenden Stromverbrauchs und steigender Energiekosten eröffnen sparsame Stromverbraucher in Verbindung mit einem optimierten Nutzerverhalten auch im Wohngebäudebereich häufig ein nicht unerhebliches Einsparpotential.

Sofern der Beratungsbericht zu einer diesbezüglichen Sensibilisierung beiträgt und konkrete Anregungen für Verbesserungen enthält, wird dies durch einen Bonus unterstützt. Die reine Aufzählung allgemeiner Stromsparhinweise genügt dafür nicht.

Der Beratungsbericht muss dem Beratungsempfänger vielmehr zunächst alle wesentlichen Stromverbraucher in seinem Haushalt nennen. Besondere Bedeutung besitzen hier erfahrungsgemäß Heizungspumpe, Warmwasserzirkulationspumpe, ggf. elektrische Warmwassererzeuger (Boiler, Durchlauferhitzer), Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen / Wäschetrockner, ggf. existierende Sonderausstattungen (Sauna, Solarium, Wasserbett, Aquarien, etc.) sowie Stand-by-Verbräuche. Bei zentraler Warmwasserbereitung ist die Anschlussmöglichkeit von Wasch- und Spülmaschinen an die Warmwasserleitung zu prüfen. Außerdem sind Empfehlungen zum Einsatz geeigneter Leuchtmittelalternativen aufzunehmen

Dem Beratungsempfänger sind des Weiteren der typische Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Haushalte mit dem eigenen tatsächlichen Stromverbrauch zumindest des Vorjahres im Vergleich aufzuzeigen. Hierzu sind die entsprechenden Verbrauchsabrechnungen zugrunde zu legen.

Eine detaillierte Verbrauchsanalyse ist nicht notwendig. Erforderlich ist jedoch eine Aussage, ob und ggf. welche relevanten Stromverbraucher im Beratungsobjekt technisch ineffizient sind oder durch Nutzerverhalten in ineffizienter Weise betrieben werden. Daraus folgende Verbesserungsvorschläge sind anzugeben.

Wohnt der/die Beratungsempfänger/in nicht selbst im Beratungsobjekt, sind zumindest die fest im Gebäude installierten elektrischen Stromverbraucher (Pumpen, elektrische Warm-

wassererzeuger, Sonderausstattungen, etc.) zu berücksichtigen und Verbesserungsmöglichkeiten anzugeben.

Eine analoge Vorgehensweise kann bei Mehrfamilienhäusern angewendet werden.

Mindestanforderungen an die Durchführung von Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen sowie deren Eingangsvoraussetzungen (Anlage 3 zur Richtlinie)

Um Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen als fachliche Grundlage für die Durchführung von Vor-Ort-Beratungen nach dieser Richtlinie anerkennen zu können, sind bestimmte Mindestanforderungen an Inhalt, Dauer und Teilnehmerkreis eines Lehrgangs zu erfüllen.

Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang muss in einem Abschlusszertifikat nach Ziffer III. dieser Anlage bescheinigt werden.

Darüber hinaus hat der Anbieter von Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen zu überprüfen, ob bei den einzelnen Teilnehmern die persönlichen Eingangsvoraussetzungen nach Ziffer I. dieser Anlage vorliegen, wenn nach Beendigung der Maßnahme ein Abschlusszertifikat ausgestellt werden soll.

I. Eingangsvoraussetzungen

- I.1. Ingenieure mit Fachkenntnissen aus Teilbereichen (Architekten ohne Innenarchitekten, Hochbauingenieure, Ingenieure der Technischen Gebäudeausrüstung, Bauphysiker) benötigen mindestens 120 Unterrichtseinheiten (ohne zusätzliche Abschlussprüfung).
- I.2. Ingenieure mit Zusatzausbildung zum staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz benötigen insgesamt mindestens 60 Unterrichtseinheiten für die Bereiche Heizungstechnik, Erneuerbare Energien und Allgemeine Energiesparberatung (ohne zusätzliche Abschlussprüfung).
- I.3. Ingenieure aus fremden Fachgebieten, d.h. alle unter I.1. nicht genannten Personen, mit einer mindestens dreijährigen, zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit im Hochbau, in der Bauphysik oder der Technischen Gebäudeausrüstung innerhalb der letzten 10 Jahre benötigen mindestens 120 Unterrichtseinheiten (ohne zusätzliche Abschlussprüfung).
- I.4. Ingenieure aus fremden Fachgebieten, d.h. alle unter I.1. nicht genannten Personen ohne berufliche Tätigkeit nach I.3., benötigen mindestens 200 Unterrichtseinheiten mit einer zusätzlichen Abschlussprüfung. Dieser Gruppe gleichgestellt sind Physiker und solche Mitglieder der Architektenkammer, die nicht unter die unter I.1. genannte Personengruppe fallen.

- I.5. Meister sowie Techniker der Fachrichtung Bauwesen (Hochbau) oder Haustechnik (bestehend aus allen 3 Teilbereichen Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik/Klimatechnik) benötigen mindestens 200 Unterrichtseinheiten mit einer zusätzlichen Abschlussprüfung, die eine Vor-Ort-Beratung nach dieser Förderrichtlinie umfasst.
- I.6. Alle sonstigen Interessenten können nur nach Ausbildung zum/zur „Gebäudeenergieberater/in (HWK)“ am Förderprogramm zur Vor-Ort-Beratung teilnehmen.

Die unter Punkt I.1 bis I.5 genannten Qualifizierungsmaßnahmen können auch dann als Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie anerkannt werden, wenn sie bereits vor dem Erwerb des jeweiligen Abschlusses als Teil des Studiums oder der Ausbildung zum Ingenieur, Techniker etc. in diese Ausbildung integriert worden sind (sogenannter Parallelerwerb). Für Inhalt und Anzahl der in diesem Rahmen erforderlichen Unterrichtseinheiten gelten die oben beschriebenen Voraussetzungen unverändert fort.

II. Mindestanforderungen an die Inhalte von Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen

Für den bauphysikalischen Bereich (baulicher Wärme- und Feuchteschutz) sowie die Anlagentechnik (Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Technik bei Erneuerbaren Energien) sind jeweils mindestens ein Drittel der gesamten Unterrichtseinheiten vorzusehen.

Im verbleibenden Drittel können allgemeine Bereiche (wirtschaftliche Bewertungen, Erstellung von Gutachten, etc.) behandelt werden.

Insbesondere sind die folgenden Lehrinhalte zu vermitteln:

- Wärmedämmstoffe und -systeme im Vergleich;
- Außen-, Innen- und Dachdämmung unter Berücksichtigung des Feuchte-, Schall- und sommerlichen Wärmeschutzes;
- Dämmung an denkmalgeschützten Wohngebäuden (Innendämmung) unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände;
- Niedrigenergiehaus, Passivhaus, Solares Bauen, klimagerechter Gebäudeentwurf, Wärmespeicherungsvermögen;
- Erfassung, Ausweisung, Berechnung und Vermeidung von Schwachstellen (Wärmebrücken, Lüftungswärmeverluste), unter Hinweis auf die Behaglichkeit durch Reduzierung von Zugluft und Fußkälte durch Sanierungsmaßnahmen;

- Heizungstechnik, mit einem Überblick der am Markt befindlichen Wärmeerzeuger (Heizkessel, Wärmepumpen, BHKW's, Brennstoffzellen, etc.) mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten, der Regelungs- und Steuerungstechnik, der Abgasentsorgung, der Brennstoffversorgung und -lagerung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe (Heizkörper, Fußbodenheizung, Temperierung, etc.);
- Erfassung, Ausweisung und Beseitigung von möglichen Schwachstellen bei vorhandenen Heizungssystemen;
- Warmwasserbereitung, mit einem Überblick der am Markt befindlichen Warmwasserversorgungssysteme inklusive der Speicher mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten; Legionellenproblematik;
- Einsatz von Lüftungsanlagen unter Berücksichtigung verschiedener Wärmerückgewinnungssysteme und Möglichkeiten der thermischen Vorbehandlung (Vorwärmung/Vorkühlung) der Außenluft mittels einer entsprechenden Luftführung durch das Erdreich (Erdkollektor);
- Einsatz von regenerativen Energien, insbesondere für die Bereiche der Solarenergienutzung sowie der Verfeuerung fester Biomasse und Biogas;
- Erfassung, Berechnung und Ausweisung von Emissionsraten (CO₂, NO_X);
- Anwendung der Energieeinsparverordnung in der Praxis;
- Berechnungsvarianten zur Wirtschaftlichkeit mit Angaben zur Amortisation und einer auf den Beratungsempfänger (Laien) zugeschnittenen Darstellung zur Rentabilität der einzelnen Maßnahmen;
- - Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes;
- Informationsüberblick und Erfahrungswerte über die am Markt angebotenen Softwareprogramme für den Einsatz im Rahmen der Vor-Ort-Beratung;
- Ausarbeitung eines beispielhaften Energieberatungsberichts, wobei das Ergebnis den Mindestanforderungen an eine Vor-Ort-Beratung nach den in der Richtlinie enthaltenen Anlagen entsprechen muss.

Alternative Lehrformen (Fernlehrgänge, eLearning, Online-Chatrooms, u.ä.) sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Der Präsenzanteil muss mindestens 30 % der gesamten Unterrichtseinheiten betragen. Für den für das Selbststudium vorgesehenen Teil (d.h. höchstens 70%) ist die gegenüber einem Prä-

senzstudium erforderliche verbleibende Zeitdauer zu verdoppeln. Eine Abschlussprüfung ist in jedem Fall erforderlich.

Ein geringerer Präsenzanteil ist möglich, wenn der Lehrgang durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) zugelassen ist. Die übrigen Anforderungen gelten unverändert.

III. Abschlusszertifikat

Das Abschlusszertifikat des Lehrgangsanbieters muss für eine Anerkennung im Rahmen des Förderprogramms zur Energiesparberatung vor Ort die folgenden Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname des Kursteilnehmers mit Geburtsdatum,
- die Benennung des Abschlusses,
- die abschließende Benotung,
- die Unterrichtsfächer,
- den Lehrgangszeitraum,
- die Anzahl der Unterrichtseinheiten,
- das Thema der Abschlussprüfung (soweit diese erforderlich ist),
- den ausdrücklichen Hinweis, dass das Zertifikat zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwendet werden kann.